

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der *Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Fürth-Poppenreuth*

I. Grabmale

§ 1

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet – , dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder geändert werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen der Verfertigerin/des Verfertigers, der/des Verstorbenen, der/des Grabnutzungsberechtigten und der Auftraggeberin/des Auftraggebers enthalten, falls diese*r nicht die/der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Aus dem Antrag müssen alle Einzelheiten (z. B. auch Ornamente, gestalterische Elemente) der Anlage erkennbar sein. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind weitere Zeichnungen, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
- (2) Nach der Genehmigung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor Aufstellung des Grabmals, d.h. in der Regel mit mindestens einer Woche Vorlauf, der Termin für die Durchführung der Arbeiten am Friedhof zu nennen.
- (3) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (4) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein, sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

- (1) Als Werkstoff für Grabmale ist Naturstein zu verwenden, der in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz **abgebaut, bearbeitet und hergestellt worden** ist und den Erfordernissen von § 3 gerecht wird. Eisen- und Holzelemente sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (2) Handwerklich bearbeitete Steine sind grundsätzlich polierten vorzuziehen. In Teil B sind polierte Steine verboten.
- (3) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich von der Friedhofsverwaltung genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- (4) Grabmale müssen grundsätzlich aus einem Stück hergestellt sein. Ausnahmsweise können Grabsteine aus zwei Elementen bestehen, die fest miteinander verbunden sind.
- (5) Grellweiße und schwarze Grabsteine sind verboten.
- (6) Grabmale dürfen nicht gespalten oder gesprengt sein.
- (7) Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmales bestehen. Ausgenommen sind Metallplastiken, die nicht serienmäßig hergestellt sind.

§ 5

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der/die Letztveräußerer/-in glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 6

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung, Findlinge und findlingsähnliche, oder unbearbeitete, bruchraue Spaltfelsen.

§ 7

- (1) Alle Grabmale müssen eine Einfassung aus dem gleichen Material des Grabsteines besitzen. Grabeinfassungen müssen eine Stärke von 10-15 cm aufweisen und sollen 10 cm über den Boden hinausragen. Der hintere Teil der Einfassung darf zur Befestigung des Grabsteines eine Breite von maximal 25 cm und eine Höhe von maximal 20 cm (gemessen vom umgebenden Erdreich) aufweisen. Bei Urnengräbern gilt für die Einfassung eine Breite und Höhe (über das Erdreich hinaus) von je 5-10cm.

(2) Für alle Grabanlagen sind folgende Außenmaße einzuhalten:

Urnengräber im Bereich „A“	140 x 80 cm
Urnengräber im Bereich „B“	80 x 80 cm

Einfachgräber	240 x 100 cm
Doppelgräber	240 x 160 cm
Dreifachgräber	240 x 200 cm

Als Außenmaß gilt die jeweils größte Außenabmessung. Bisherige Dreifachgräber werden bei Auflassung des Grabes in der Regel zu Doppelgräbern umgewidmet.

(3) Es dürfen nur stehende Grabmale angebracht werden, mit Ausnahme des Urnengräberfeldes im Bereich „B“. Hier sind mit Ausnahme der westlichsten Reihe des Feldes liegende Grabmale in der Größe des Grabes gestattet. Liegende Grabmale müssen auf der Einfassung aufliegen. Ansonsten sind abdeckende oder teilabdeckende Platten nicht gestattet.

(4) Grabmale dürfen maximal drei Fugen aufweisen.

(5) Für die Höhe von Grabmalen gelten folgende Maße:

1. Die Grabmale aus Stein müssen mindestens 120 cm hoch sein und dürfen nicht höher als 150 cm sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann die Friedhofsverwaltung ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird.

2. Die Grabmale von Kinder- und Urnengräbern im Teil „A“ dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.

3. Die Grabmale im Urnenfeld von Teil „B“ dürfen, wenn sie nicht als liegendes Grabmal nach Abs. 3 gestaltet sind, maximal das Würfelmaß von 45 x 45 x 45 cm aufweisen. Nur in der westlichsten Reihe des Feldes sind Grabmale mit dem Maß von 100 cm Höhe, maximal 45 cm Breite, und einer Mindestdiefe von 14 cm vorzusehen.

(6) Für die Breite von Grabmalen gelten folgende Maße.

Im Friedhofsteil „A“:

Einfachgräber	max. 70 cm
Doppelgräber	max. 80 cm
Dreifachgräber	max. 110 cm
Urnengräber	max. 60 cm

Im Friedhofsteil „B“:

Für alle Erdgräber: max. 70 cm

(7) Auf allen Gräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

§ 8

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 9

- (1) Für das Anbringen von Grabschalen, Grablaternen, Weihwasserkesseln etc. können Steinsockel angebracht werden. Es gelten folgende Vorgaben:

Bei Doppel- und Dreifachgräbern :

Für maximal zwei Sockel eine maximale Außenkante von je 50 cm bei einer dreieckigen oder abgerundeten Form, von je 30 cm bei quadratischer Form.

Bei Einfach- und Urnengräbern:

Für maximal einen Sockel eine maximale Außenkante von 25 cm bei einer dreieckigen oder abgerundeten Form, von 15 cm bei quadratischer Form.

§ 10

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an die/den Verstorbene/-n würdig bewahren. Inschriften und Symbole, die dem Charakter eines christlichen Friedhofs nicht entsprechen, sind verboten.
- (1) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, das in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (2) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. An jedem Grabmal ist an der Rückseite an der rechten Ecke über dem Sockel die Abteilungsbezeichnung, Reihe und Nummer des Grabes deutlich sichtbar anzubringen.
- (3) Verboten sind Fotos, QR-Codes und Schriften mit grellen Farben.
- (4) Wenn für die Inschrift anderes Material als für das Grabmal verwendet werden soll, so ist allenfalls Metall gestattet.

§ 11

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks nach den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Der Zustand der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung durch eine jährlich wiederkehrende Überprüfung überwacht.
- (2) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 12

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung der Gefahr. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger nach

Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 13

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen. Teil A des Friedhofs ist in seiner Gesamtheit in der Denkmalliste erfasst.
- (3) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.
- (4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 14

- (1) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung vom Nutzungsberechtigten abzuräumen und aufzuhügeln.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach einer Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

- (4) In einem Urnengemeinschaftsgrab (UGG) kann hingegen keine Bepflanzung erfolgen. Innerhalb des Grabfeldes des UGG, das nur mit Rasen begrünt ist, darf auch kein Grabschmuck abgelegt werden. Ausnahmsweise können Schnittblumen neben der namentragenden Stele abgelegt werden; Steckvasen und dergleichen sind aber nicht gestattet. Trauergebilde oder Schalen können lediglich an einer dafür vorgesehenen Stelle (z.B. an der Rückwand des kleinen Nebengebäudes) abgelegt werden. Sie werden vom Friedhofsgärtner ebenso wie die erwähnten Schnittblumen entsorgt.
- (5) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen und nicht verrottbarem Werkstoff für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- (6) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
- (7) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen, Hecken oder herabfallendem Laub, wenn sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenvernichtungsmitteln und Mitteln zur Schädlingsbekämpfung ist verboten; gleiches gilt für den Einsatz von Kochsalz und anderen chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege.
- (9) Die Dauerbepflanzung muss aus heimischen und friedhofstypischen Pflanzen bestehen.

§ 15

- (1) Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.
- (2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden. Für Schnittblumen sollen handelsübliche Vasen verwendet werden.
- (3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Plastik, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind nicht gestattet.

§ 16

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 18

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich. Sie kann jederzeit auf der Homepage der Kirchengemeinde unter www.peter-und-paul-poppenreuth.de heruntergeladen werden.

....., den

Der Kirchenvorstand